

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Konzern-
Jahresabschlussprüfung 2014 der Stadtwerke
Tübingen GmbH**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart, wird gem. § 318 Abs. 1 HGB mit der Prüfung des Konzernabschlusses 2014 der swt beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Ziel ist die Bestellung des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss 2014 der swt durch die Gesellschafterversammlung. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort nach seiner Weisung zu beschließen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Für die Prüfung des Konzernabschlusses 2014 der swt muss ein Abschlussprüfer bestellt werden. Gemäß § 318 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) wird der Prüfer für den Konzernabschluss vom Gesellschafter des Mutterunternehmens (hier: der swt) gewählt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

2. Sachstand

Die Stadtwerke Tübingen GmbH haben im Jahr 2013 wie auch in den vorangegangenen Jahren jeweils Einzelabschlüsse für die Muttergesellschaft swt sowie die verbundenen Unternehmen erstellt. Die verbundenen Unternehmen Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH (GKT), Energie Horb am Neckar GmbH, TüBus GmbH, Ecowerk GmbH sowie Ecowerk Verwaltungs GmbH waren im Verhältnis zur Muttergesellschaft in Bezug auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einzeln sowie auch in Summe von untergeordneter Bedeutung. Für diesen Fall bietet § 290 Abs. 5 i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB die Möglichkeit, auf die Erstellung eines Konzernabschlusses zu verzichten. Diese Möglichkeit haben die Stadtwerke bisher aus Effizienzgründen in Anspruch genommen.

Für das Jahr 2014 und die folgenden Geschäftsjahre ergibt sich jedoch ein verändertes Bild: Durch das planmäßige Wachstum der Tochtergesellschaft Ecowerk GmbH wird diese ein wirtschaftliches Gewicht erhalten, das im Verhältnis zu der Muttergesellschaft nicht mehr als unerheblich eingeschätzt werden kann. Daher schlägt die Geschäftsführung vor, dass für das Geschäftsjahr 2014 erstmals ein Konzernabschluss erstellt werden soll. Dieser besteht aus der Konzernbilanz, Konzern-GuV, einer Kapitalflussrechnung, dem Konzernlagebericht sowie einem Eigenkapitalspiegel.

Ziel des Konzernabschlusses ist es, dem Bilanzleser einen realistischen Überblick über das Gesamtunternehmen Konzern swt zu vermitteln. Es wird dabei betriebswirtschaftlich unterstellt, dass die swt und ihre rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen ein einziges Unternehmen darstellen. Deshalb müssen bei der Aufstellung des Konzernabschlusses alle gegenseitige Umsätze, Aufwendungen, Vermögens- und Schuldspositionen sowie Zwischengewinne zwischen den konsolidierten Unternehmen herausgerechnet werden.

Der Konzernabschluss wird wie die einzelnen Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen als Abschlussprüfer geprüft. Üblich ist es hierbei den Abschlussprüfer zu beauftragen, der auch den in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschluss des Mutterunternehmens prüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG wurde zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2014 der swt bestellt (Vorlage 265/2014).

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart zugestimmt und einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG mit der Prüfung des Konzernabschlusses 2014 zu beauftragen und dazu den Oberbürgermeister mit dem im Beschlussantrag genannten Weisungsbeschluss auszustatten.

4. Lösungsvarianten

Da bisher sowohl die Abschlüsse vieler Tochterunternehmen als auch der Abschluss der swt von der INVRA Treuhand AG geprüft werden, erscheint es nicht sinnvoll für die Prüfung des Konzernabschlusses einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen

keine